

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Band: 14 (1941-1942)

Heft: 4

Rubrik: Schweizerische Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bewußtlosigkeit. Solche Menschen versinken dann lauflos und sozusagen von selbst.

Viel seltener als das gemeinhin behauptet wird, ist plötzliches Ertrinken auf einen wirklichen

Herzschlag

zurückzuführen, also auf das bruske Bersten eines großen Blutgefäßes am Herzen. Die Ertrinkungsfälle, die vom Ohr ausgehen, sind häufiger. Ein Herzschlag kann sich bei Menschen ereignen, die zu Arteriosklerose neigen und zu rasch ins kalte Wasser gegangen sind. Für ältere Leute ist es überhaupt nötig, sich erst langsam abzukühlen, um die Gefäße nicht plötzlich durchs kalte Wasser zusammenziehen zu lassen. Aber auch für Jugendliche ist es nicht gut, den überhitzten Körper durch Sprung ins kalte Wasser allzu plötzlich abzukühlen.

Gar nicht wenige Menschen ertrinken, so eigenartig das klingt, lediglich aus

Angst vor dem Ertrinken.

Eine unvermutete starke Wasserströmung, ein Drehstrudel im Wasser ruft bei einem solchen Schwimmer die Autosuggestion hervor: ich bin verloren!, — während tatsächlich die Wasserbewegung ihm nicht das Geringste anhaben könnte. Ist er dazu noch ermüdet, so hält er von vornherein jeden Versuch für Rettung für aussichtslos, er verliert alle Geistesgegenwart und benimmt sich geradezu selbstmörderisch ungeschickt. Im kritischen Augenblick den Kopf nicht zu verlieren, das ist aber wichtiger als ein Schwimmgürtel und eine Korkweste zusammen.

Dr. W. S., New Rochelle (USA.).

Schweizerische Umschau

Volksspende für den Anbaufonds. Am 5. und 6. Juli wird eine Volksspende zur Aeuffnung des nationalen Anbaufonds durchgeführt. Durch die Pflicht des Mehranbaues geraten viele Berg- und Kleinbauern in Bedrängnis, weil sie — bisher schon hart um ihre Existenz kämpfend — mit ihren eigenen knappen Mitteln nicht in der Lage sind, die notwendigen Anschaffungen an Düngemitteln, Setzlingen, Ackergeräten usw. zu machen. Sie sind immer froh und dankbar für jede Mithilfe bei ihrer Mehrarbeit, doch bedarf es auch großzügiger finanzieller Hilfe, um diese Bedrängten in ihrem guten Willen zum Mehranbau zu unterstützen. Helfen wir alle nach bestem Vermögen, ein jeder mit seinen großen oder kleinen Franken: Wir helfen damit in echter Volksgemeinschaft um die Erwerbung unseres täglichen Brotes. Für Geldspenden: Postcheck-Konto VIII/6344 Nationaler Anbaufonds.

Bundesfeier-Marken. Die Eidgenössische Postverwaltung hat in Verbindung mit dem Bundesfeierkomitee Bundesfeiermarken zum 650jährigen Bestehen der Eidgenossenschaft mit Taxwerten von 10 und 20 Rappen herausgegeben. Die Zehnermarke zeigt eine reliefartige Darstellung des Vierwaldstättersees mit den Landeswappen der drei Urkantone, entworfen von Graphiker Paul Boesch, Bern; die Zwanzigermarke gibt die Ansicht der Hohlen Gasse bei Küssnacht, von Kunstmaler Charles l'Eplattenier in La Chaux-de-Fonds entworfen. Die Marken kosten 20 bzw. 30 Rappen. Der Reinertrag wird den großen historischen Gesellschaften, der Gedenkfeier in Schwyz zugewiesen und für eine Gedenkschrift aus der Geschichte unseres Landes an die schweizerische Schuljugend aufgewendet. Der Verkauf der Marken erfolgt vom 15. Juni bis 15. August 1941.

Eidg. Schulturnkonferenz. Die 2. Eidgenössische Schulturnkonferenz, welche am 5. April in Bern stattfand, befaßte sich mit der Organisation der Kursarbeit in den einzelnen Kantonen, in Anlehnung an die dieses Jahr erscheinende neue Turnschule. Es wurde ferner die Inspektion des Schulturnens in allen Volksschulen als notwendig in Aussicht genommen. Anschließend richtete der neue Waffenchef der Infanterie, Herr Oberstdivisionär Probst, einen warmen Appell an die Teilnehmer: „Nicht nur die Armee, alle, die sich außerdienstlich der Jugend widmen,

müssen darüber wachen, daß die der Armee zufließenden Kräfte so vorgebildet sind, daß die Armee ihr Ziel, die Kriegstüchtigkeit, zur Erhaltung unserer Selbständigkeit und Unabhängigkeit erreicht.“

Schweiz. Jugendschriftenwerk. (SJW). Am 18. Mai fanden sich in Lugano Jugendfreunde aus allen Teilen unseres Landes zur Generalversammlung dieses Werkes ein. Trotz der Ungunst der Zeiten stellte der Geschäftsbericht fest, daß die Institution im vergangenen Jahr noch mehr als bisher ihrer Aufgabe gerecht werden konnte, gute, billige, schweizerische Jugendliteratur zu schaffen und zu verbreiten. Zum ersten Male wohnten der Versammlung die Freunde des Werkes aus dem Tessin bei und Herr Erziehungsdirektor Dr. Peppo Lepori wird von nun an die italienischsprachige Schweiz im Vorstand vertreten. Die ersten vier Jugendschriften in italienischer Sprache konnten frisch aus der Druckerpresse den Teilnehmern vorgelegt werden. So hat nun das Werk seinen gesamtschweizerischen Charakter auch durch seine Viersprachigkeit dokumentiert.

Die Antiqua als weitaus angenehmste und leichtleserlichste Druckschrift setzt sich immer mehr durch. So bemerkt man seit einiger Zeit, daß führende deutsche Tageszeitungen sich dieser Druckschrift bedienen. Es darf erwartet werden, daß künftige Neuauflagen von Jahrbüchern, ebenfalls in Antiqua erscheinen. Sie fänden dadurch ohne Zweifel weitere Verbreitung, weil namentlich für die kleineren Kinder leichter lesbar als mit der bisher üblichen Frakturschrift.

ZÜRICH

Akademische Feier der Universität Zürich zum 650jährigen Bestehen der Eidgenossenschaft. Am 21. Juni 1941 fand in der Aula der Universität Zürich in Anwesenheit des Herrn Bundespräsidenten Dr. Wetter und der Vertreter kantonaler und städtischer Behörden, des Herrn Präsidenten des Eidg. Schulrates, sowie des Rektors der ETH eine gehaltvolle akademische Feier statt. Nach der Eröffnung der Feier und Begrüßung der Gäste durch den Rektor der Universität, Prof. Dr. P. Niggli, referierten die Dozenten der verschiedenen Fakultäten unter dem Leitgedanken: „Vom Wesen der Eidgenossenschaft“. Es wurden folgende Vorträge gehalten: Prof. Dr. H. Nabholz über das Thema: „Der politische Staat“; Prof.

Dr. E. Hafter über das Thema „Der Rechtsstaat“; Prof. Dr. E. Brunner über das Thema „Der christliche Staat“; Prof. Dr. W. Löffler über das Thema „Staat und Heilkunde“, sowie Rektor Dr. P. Niggi über „Der Kulturstaat“. Ausgewählte musikalische und gesangliche Darbietungen ergänzten den feierlichen Charakter der akademisch-vaterländischen Veranstaltung. Die sechs an dieser Jubiläumsfeier gehaltenen Ansprachen werden von der Universität in einem geschmackvollen Bändchen, mit der farbigen Wiedergabe eines von Max Gubler (Untereingstringen) im Auftrage des Rektors geschaffenen Bilde „Gründung der Eidgenossenschaft“ ausgeschmückt, herausgegeben.

Obligatorium der Leistungsprüfungen an Zürcher Mittelschulen. An den Kantonsschulen Zürich und Winterthur, am Lehrerseminar Küsnacht und evangelischen Lehrerseminar Untersträß sind die Leistungsprüfungen als obligatorisch eingeführt worden. An der Kantonsschule Zürich sind zur Teilnahme verpflichtet: 3.—6. Klasse Gymnasium, 1.—4. Klasse Oberreal- und Handelsschule. Das Training der Prüflinge umfaßt 20 Stunden und erfolgt an Nachmittagen zu vier und an Turnabenden zu zwei Stunden. Grundsätzlich übernehmen die Turnlehrer den Unterricht. In ähnlicher Weise wird der Unterricht an Lehrerseminar Küsnacht erteilt. Die Kantonsschule Winterthur hat das Obligatorium vom 15.—19. Altersjahr eingeführt, die Vorbereitung der Schüler erfolgt in den drei Turnstunden; rückständige Schüler werden zum Besuch einer vierten Turnstunde angehalten. Für die Wahlfächer wird an freien Nachmittagen Übungsgelegenheit geschaffen.

Berufskundliche Vorträge für Knaben. Die Städtische Berufsberatung führt seit kurzem berufskundliche Vorträge für die Knaben der 2. und 3. Sekundar-, der 8. Primar- und Abschluß-Klassen durch. Diese Vorträge, verbunden mit Demonstrationen, Vorweisung von Lichtbildern und Filmen, haben die Aufgabe, die vor der Schulentlassung stehenden Knaben über die verschiedensten Berufe und Berufsgruppen zu orientieren.

Kanton Aargau.

Das neue Schulgesetz bringt im wesentlichen folgende Neuerungen: Als Stichtag für den Schuleintritt gilt in Zukunft der 31. Dezember anstatt des 31. Oktobers, sodaß die Schüler desselben Jahrganges sich in der gleichen Klasse zusammenfinden. Durch eine Reform der Bürgerlichen — jetzt Fortbildungsschulen genannt — erhalten diese den Charakter von Berufsschulen, wobei u. a. die Landwirte bessere theoretische Ausbildung erhalten; ferner soll als Neuerung der Fortbildungsunterricht an Mädchen als Obligatorium eingeführt werden. Man erstrebt dadurch vornehmlich die Heranbildung der Mädchen zu tüchtigen Hausfrauen und Müttern. Desgleichen gilt für die Mädchen der obersten Volksschulklassen der Hauswirtschaftsunterricht als obligatorisch. Die allgemeine unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel sowie die Schüler-Unfallversicherung wird künftig auf kantonaler Grundlage geschehen. Schulärzte und Zahnärzte werden ebenfalls vom Kanton eingesetzt. Die Schülerzahlen pro Klasse sind herabgesetzt worden. Für Kantonsschule und Seminarien wurden einige einengende Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Die Schulbehörden, bisher durch die Gemeinderäte und Bezirksschulpflegen gewählt, werden in Zukunft durch die Volkswahl aufgestellt, wobei auch Frauen fakul-

tativ wählbar sind. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Schulgesetzes bedarf es noch eines Regierungsratsbeschlusses, der jedoch bis heute nicht erfolgt ist.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Als Nachfolger für den zurücktretenden Schulinspektor A. Scherrer wählte der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. als neuen Schulinspektor Herrn Paul Hunziker in Teufen. Zu dieser Wahl kann man Wählern und Gewähltem gleicher Weise gratulieren. (Die Redaktion.)

Kanton Zug.

Eine amtliche Publikation machte den Einwohnerrat der Stadt Zug darauf aufmerksam, daß laut Verordnung Schüler nicht Vereinen angehören dürfen, welche ihre Mitglieder abends beanspruchen oder an den Schulleistungen beeinträchtigen, daß ferner in Zöglingssriegen erst von der 6. Klasse an aufwärts geturnt werden darf.

Die Schulen des Kantons Zug begingen die 650-Jahrfeier im Monat Mai. Für die Burschen und Mädchen im Alter von 15 bis 20 Jahren ist eine Jugend-Landsgemeinde auf Morgarten vorgesehen, welche im Juli stattfinden soll.

Kanton Genf.

In Genf bildete sich unter dem Vorsitz der Herren Charles Bally und Albert Secheyave eine sprachwissenschaftliche Gesellschaft, die „Société genevoise de linguistique“, welche sich nach den Statuten die Aufgabe stellt, die Sprachwissenschaft ganz allgemein zu fördern, hauptsächlich jedoch das Studium der Sprachlehren im Sinne der Prinzipien und Methoden von Ferdinand de Saussure zu pflegen. Der Gesellschaft können zu den selben Bedingungen wie die Ortsmitglieder sowohl Personen aus der übrigen Schweiz und dem Ausland als auch Gesellschaften, Bibliotheken, Institute und Seminarien etc. beitreten. Die Gesellschaft läßt ein Organ erscheinen, die „Cahiers Ferdinand de Saussure“; sie enthalten Originalarbeiten, Rezensionen über neu veröffentlichte Werke und Berichte über Sitzungen. Mitglieder erhalten die Zeitschrift kostenlos oder zu reduziertem Preis. Alle Auskünfte sind einzuholen beim Sekretär, Herrn Henri Frei, Professor an der Universität Genf, Adresse: Perly, Kt. Genf.

Kanton Tessin.

Jugend feiert das eidgenössische Jubiläum

Die Tessiner Schulen haben die 650 Jahrfeier der Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft in eindrucklicher und würdiger Weise durchgeführt. Auf Veranlassung des Erziehungsdepartementes fanden am 10. Mai regionale Gedenkfeiern statt, an welchen im ganzen schätzungsweise 6000 Schüler teilnahmen: In Bellinzona (oberer Kantonsteil), Agnè (Malcantone), in Locarno und Lugano. — Den Höhepunkt des Jubiläums bildeten, wie ja sozusagen in der ganzen Schweiz, die Fahrten nach dem Rütli, der hohlen Gasse und der Telskapelle. Für diese unvergeßliche Wallfahrt haben sich 7000 junge Tessiner und Tessinerinnen angemeldet.

Kanton Waadt.

In den waadtländischen Schulen war die 650 Jahresfeier auf den 29. Mai angesetzt. In Lausanne z. B.

wohnten die Schüler im Alter von 7—12 Jahren einer großen Kundgebung auf der Place de la Riponne bei. Alle Kinder trugen eine kleine Schweizerfahne oder eine solche in den Waadtländer Farben. Eine große Menschenmenge wohnte der Kundgebung bei, an der ein Mitglied des Stadtrates über die Ereignisse von 1291 und die sich daraus ergebenden Lehren sprach.

Kanton Genf.

Die Genfer Mittelschulen feierten das Gründungsjubiläum der Eidgenossenschaft am 1. Juni, an welchem Tage traditionsgemäß auch die sogenannte Restaurationsfeier (zur Erinnerung an den Einzug der eidgenössischen Truppen 1814) stattfand. Die Jugend hörte Ansprachen u. a. von Ständeratspräsident A. Malche und Universitätsrektor Pittard an.

Internationale Umschau

Internationale Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen: An der Zentralaussschußsitzung in Malmö am 23. Juli 1939 wurde Deutschland einstimmig als geschäftsleitende Landesgruppe für die Amtsperiode 1940/42 bezeichnet und Herr Dr. Ludwig Winterfeld, Direktor der Siemenswerke, als Präsident der SIEC gewählt.

AEGYPTEN

Arabische Schulsprache. Gemäß einer Verfügung des ägyptischen Ministeriums für Erziehung und Unterricht ist künftig der Religionsunterricht an Minderjährige in einer anderen Religion als derjenigen der Eltern verboten. Eine weitere Verfügung bestimmt, daß der Schulunterricht auch an ausländischen und privaten Schulen Aegyptens nur noch in arabischer Sprache erteilt werden darf. Nur bei fremdsprachlichen Lehrstunden ist eine Ausnahme gestattet. Desgleichen sind in Zukunft alle Prüfungen in arabischer Sprache vorgeschrieben.

DEUTSCHLAND

Universität Posen und Straßburg. Am 20. April 1941 wurden die neuen deutschen Universitäten Straßburg und Posen eröffnet. Beide Universitäten liegen in zurückgewonnenen deutschen Grenzländern, und es wurde ihnen daher über die übliche akademische, eine volkspolitische und landschaftliche Aufgabe zugewiesen. Die Erfüllung dieser Aufgabe sucht man in der philosophischen Fakultät zu erreichen. Es wurde hierfür ein Lehrstuhl für deutsche Vorgeschichte und deutsche Volkskunde, ein weiterer Lehrstuhl für Volkslehre sowie musikalisches Volksgut geschaffen. An der medizinischen Fakultät wird der Lehrstuhl für Rassehygiene durch einen solchen für Rassenpolitik ersetzt. An der theologischen Fakultät wurde eine Professur für Geistes- und Glaubensgeschichte vorgesehen. Bemerkenswert ist bei der Besetzung des Lehrkörpers eine wesentliche Verjüngung im Vergleich zum Durchschnittsalter der Dozenten an alten deutschen Universitäten. Die beiden neugeschaffenen Universitäten gelten als Reichsuniversitäten und unterstehen als solche sowohl für Berufungen als auch verwaltungsmäßig unmittelbar den Reichsministerien. Um sie in ihrem Charakter der Gegend nicht zu entfremden, wird der Akzent der Lehrtätigkeit an der Universität Straßburg auf die geistige Auseinandersetzung Mitteleuropas mit dem Westen verlegt, an der Posener Universität wird er auf der landwirtschaftlichen Fakultät liegen.

FRANKREICH

Morallehre und Bürgerkunde in den Volksschulen. Der französische Unterrichtsminister hat neue Lehrpläne für den Unterricht in den Volksschulen in

Morallehre und Bürgerkunde herausgegeben. Darnach sollen die Schüler der oberen Klassen unterwiesen werden, über ihre Pflichten gegen sich selbst, gegen den Volksgenossen in Vaterland und Familie und gegen Gott. „Die Morallehre soll vor allem folgende Gegenstände behandeln: Die Arbeit als Grundgesetz des menschlichen Lebens, die Familie als wichtigste Zelle der Gesellschaft, das Gute als sittliche Idee, die Berufung des Helden und des Heiligen. Dasein und Wesen Gottes sollen nicht nach der Auffassung eines bestimmten Bekenntnisses, sondern im allgemeinen religiösen und philosophischen Sinne gelehrt werden.“ Nach einem Ausspruch des zuständigen Staatssekretärs Chevalier hat die bisherige Schule ohne Gott aufgehört zu bestehen; es bleibt aber die école laïque im Sinne einer nicht bekenntnismäßig gebundenen Schule bestehen.

Arbeitsdienstpflicht. Am 8. Februar 1941 hat die französische Regierung durch Dekret die Einführung einer Arbeitsdienstpflicht für alle französischen Bürger männlichen Geschlechts verfügt. Jeder junge Franzose hat ab sofort im Lauf seines 20. Lebensjahres acht Monate in einem Jugendlager bzw. Jugendwerklager zu verbringen. Die Einberufungen sollen dreimal jährlich erfolgen. Während die Einführung der Arbeitsdienstpflicht außer dem unbesetzten Frankreich auch auf Algier, die französischen Kolonien sowie die Protektorats- und Mandatsgebiete Anwendung findet, ist die Einbeziehung der besetzten französischen Zone in die neue Regelung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

ITALIEN

Deutsch-italienischer Studentenaustausch. Im Studienjahr 1940/41 wird wiederum neben dem regulären Studentenaustausch auch der Mussolini-Hegelhause-Austausch durchgeführt. Auf Grund neuer zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Höhe der monatlichen Stipendienraten ist der im Rahmen dieses Austauschverfahrens entsandte Student deutscher oder italienischer Nationalität im Vergleich zu früheren Jahren weitaus besser gestellt. Die neue Regelung entspricht den Wünschen der beiden austauschenden Länder, den Bedürfnissen ihrer Studenten im Verlauf eines einjährigen Hochschulstudiums nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

JAPAN

Reform der Volksschule. Ein am 20. Februar 1941 vom Kaiser genehmigtes Gesetz bringt in den japanischen Elementarschulen folgende Reformen:

1. Der Name Elementarschule wird abgeändert in Nationalschule.
2. Unterricht und Erziehung der Nationalschule